

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Minderheit der Kommission des Nationalraths

betreffend

die militärischen Alpenstraßen und das Straßennetz von Graubünden.

(Vom 23. Juli 1861.)

Tit.!

Die Minderheit Ihrer Kommission sieht sich in der Nothlage, voraus das Geständniß ablegen zu müssen, daß sie sich nicht im Falle befindet, einen so einläßlichen Bericht in der wichtigen Frage erstatten zu können, als sie gerne gewünscht hätte.

Da die Angelegenheit erst am 20. dieß an den Nationalrath gelangte und die Akten vorher beim Ständerath lagen, so übrigte zu einer den Namen verdienenden Prüfung derselben nur sehr nothdürftige Zeit.

Um so mehr werden Sie es entschuldigen, wenn Ihre Kommission minderheit wesentlich auf die frühern Untersuchungen und auf die Ergebnisse der ständeräthlichen Verhandlung abstellt.

Indem wir voraus uns zurückbeziehen auf den eigenen Bericht vom 14. Dezember v. J.,*) dürfen wir wohl die thatsächlichen Aushebungen desselben, namentlich rücksichtlich der finanziellen Verhältnisse des Bundes und der Anforderungen an ihn, durch alle seitherige Probe oder Erfahrung als vollkommen konstatirt ansehen; die damaligen Vorlagen haben durch die seitherigen Entwicklungen nur ein mehreres Gewicht, eine weitere Bedeutung erhalten.

Der Minoritätsbericht der ständeräthlichen Kommission, den wir nur bedauern, nicht gedruckt in den Händen aller Mitglieder der Rätthe zu

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1861, Band I, Seite 1.

wissen, enthält in seiner finanziellen Abtheilung die genauesten Daten und Zusammenstellungen, welche, verglichen mit den Zahlenangaben der bundesrätlichen Botschaft selbst, in dieser Richtung die sichersten Anhaltspunkte gewähren und auf welche wir daher mit vollkommener Sicherheit bauen können. *)

Ueberhaupt hat die Angelegenheit, zu deren Behandlung die neue Botschaft des Bundesrathes vom 26. Juni nach Maßgabe Ihres Beschlusses vom 24. Dezember jedenfalls eine speziellere und nähere, so wie (in Folge Weglassung des Billon) etwas vereinfachte Grundlage bietet, durch die Verhandlung im Ständerath ihre wesentlichste Abklärung gefunden, und wir müssen namentlich den Standpunkt der dortigen Kommissionenminderheit als einen solchen ansehen, der eine Vermittlung suchte, so weit sie ohne völlige Preisgebung der wichtigsten Prinzipien möglich schien. Da wir unsererseits auch willig dazu beitragen möchten, daß die Frage, welche die Gemüther vielseitig erregte und tiefgehende Spannungen hervorgerufen hat, eine Lösung finde, bei welcher auf alle Seiten Beruhigung möglich sei, so ist es derselbe Standpunkt, auf den wir unsererseits uns gleichfalls stellen, und wir hoffen, uns dabei, namentlich so weit wir uns verpflichtet sehen, weitergehende Bestimmungen abzulehnen, in vollkommener Weise zu legitimiren.

Suchen wir voraus nach einem Grundsatz, über dessen Wichtigkeit man auf allseitiges Einverständnis zählen könne, so scheint es uns, der sein zu müssen, daß der Bund allerdings vor keinen Ausgaben zurückzusehen darf, welche die Landesvertheidigung nothwendig erheischt; wo aber weder eine solche Nothwendigkeit noch Dringlichkeit vorliegt, darf und soll ermessen werden, was die Finanzlage des Bundes mit den ordentlichen Mitteln, welche sie ausweist, gestattet, um diese, je nach dem Maßstabe vorwiegender Nützlichkeit und Dringlichkeit, für die eine oder andere der zu machenden Ausgaben in Verwendung zu bringen. Ja, die Hülfquellen des Bundes sollen benützt werden, um weitere Hülfquellen darin zu öffnen und den Bundesgliedern das einigende Band als eine Wohlthat erscheinen zu lassen; dagegen wäre das Schlimmste, wenn gegenseitige Interessen wesentlich zu einem Maßstab und Motor bei Behandlung von Bundesgeschäften erhoben würden!

Prüfen wir zunächst nun unsere Finanzlage, so stehen darüber, nach den Rechnungsausweisen, folgende Resultate fest.

Allerdings sind die Einnahmen seit 1851 bis 1859 ununterbrochen gestiegen.

Im Jahr 1851	betragen sie nach dem bundesrätlichen Berichte *)	Fr. 11,768,599. 44
" "	1852 einschließlich der Posteinnahmen	" 13,290,416. 32
" "	1853	" 17,478,594. 09
" "	1854	" 17,665,437. 73

*) Siehe den Bericht auf Seite 487 hievor.

**) Siehe Seite 223 hievor.

Im Jahr 1860 fand zwar eine kleine Verminderung statt. Von dem außerordentlichen Totalbetrage Fr. 21,685,566. 27

muß nämlich die Einnahme von der Prägung der Silbermünzen abgerechnet werden

„ 4,584,607. 98“

Immerhin blieben also „ 17,100,958. 29
Allerdings ist namentlich die Hauptquelle der Zölle in den letzten Jahren

1858 auf Fr. 3,516,814. 65

1859 „ „ 4,007,188. 88

1860 „ „ 4,283,169. 58

Keineinnahme gewachsen.

Zieht man einen Vergleich zwischen dem Vermögensstand vom Jahr 1848 „ 6,618,656

mit demjenigen vom Jahr 1860 „ 8,315,694

so ergibt sich in dem ganzen Zeitraum ein Vermögenszuwachs von „ 1,697,038

obwohl in der gleichen Periode als außerordentliche Ausgaben im Ganzen Fr. 12,117,873. 60 in Rechnung gebracht sind.

Nimmt man endlich nach der Botschaft des Bundesrathes den fernern Nettoertrag der Zölle zu Fr. 4,000,000

und der der übrigen Verwaltungen zu „ 530,000

zusammen Fr. 4,530,000 an,

die gewöhnlichen Ausgaben hingegen zu 3,082,000

(dabei für die Militärverwaltung Fr. 2,050,000), so bleibt allerdings eine jährliche verfügbare Summe von Fr. 1,448,000, wovon der Bundesrath jedoch die ungeraden Fr. 448,000 selbst wieder für gewöhnlich wiederkehrende, außerordentliche Nothausgaben der Verwaltung abrechnet, um zu dem Resultate zu gelangen, daß zu „freiwilligen Verwendungen“, für außerordentliche Zwecke einer zweiten Kategorie, wie solche nun in Frage liegt, jährlich eine Million disponibel bleibe.

Hinwieder ist im Minderheitsberichte der ständeräthlichen Kommission bereits ausgehoben, und nach den gleichen Rechnungsergebnissen unbestreitbar richtig:

A. daß mit der Vermehrung der Einnahmen auch die Vermehrung der Ausgaben, und zwar namentlich der gewöhnlichen und der unvermeidlichen, nicht nur vollkommen Schritt gehalten, sondern sie, namentlich in der jüngern Zeit, noch überschritten hat;

B. daß deswegen, so wie man nur die ersten Jahre des jungen Bundes aus der Berechnung wegläßt, in der Periode der letzten 9 Jahre,

vom 31. Dezember 1851 bis 1860, schon nur ein Vorschlag von Fr. 537,766,
(Vermögensbestand Ende 1860 Fr. 8,315,694

1851 " 7,777,928
im Laufe der letzten 4 Jahre dagegen selbst eine reelle Vermögensvermin-
derung sich ergibt von Fr. 1,581,018.

(Vermögensbestand vom 31. Dezember 1856 Fr. 9,896,712.

" " 31. " 1860 " 8,315,694.)

Allerdings fallen in diese Periode die Defung der Rheingrenze und die Sicherheitsmaßnahmen in der Savoyersache. Es braucht aber nicht bemerkt zu werden, daß die Ausgaben dafür zu denen zählen, deren Wiederkehr jederzeit möglich, gegenwärtig aber als sehr leicht möglich angesehen werden muß.

Die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1851—55 betragen zusammen Fr. 64,002,102, also durchschnittlich 12,8 Millionen, die außerordentlichen Fr. 3,919,032, also durchschnittlich $\frac{9}{10}$ Millionen, während in den Jahren 1856/60 die erstern Fr. 83,908,570, also durchschnittlich 16,8, die letztern Fr. 8,248,842, also durchschnittlich 1,6 Millionen betragen.

Die ordentlichen Ausgaben haben daher während der letztern Periode um volle 4 Millionen, die außerordentlichen um $\frac{9}{10}$ Millionen per Jahr zugenommen.

C. Gleich bedeutsam erscheint die Aushebung im erwähnten Minoritätsberichte, daß, während in der Periode von 1851 bis 1856 das verfügbare Vermögen des Bundes (Kapitalien und Kassa, nach Abrechnung der Schulden) beträchtlich zugenommen hat:

(Bestand 1851 Fr. 1,760,907

1856 " 4,901,037)

daselbe dagegen in der letztern Periode bis Ende 1860 sich wieder wesentlich verminderte (auf Fr. 1,599,491). Der übrige Betrag des Nettovermögens ruht unverfügbar in Liegenschaften, Gebäuden, Material und den nöthigen Betriebsfonds.

D. Fragen wir nach jenen außerordentlichen Ausgaben, die der Bund bisher bestritten hat, so schreibt der Bundesrath selbst von denselben Fr. 6,421,021 auf Dinge, welche „in besondern Umständen und Verhältnissen lagen“ (Folge der politischen Lage). Diese waren daher unvermeidlich, und wenn in einer 12jährigen Periode eines Landes, welches seine Unabhängigkeit selbst wahren und vertheidigen will, ein solcher Ausgabenbetrag unter diese Rubrik fällt, so ist dies gar nicht als etwas Abnormes zu betrachten.

Den übrigen Theil dagegen von Fr. 5,696,852. 15 bezeichnet die Botschaft als „freiwillige Beiträge.“ Dieser Titel mag ihnen gegeben werden, entspricht aber der Sache nur zu einem kleinen Theil, für kaum $\frac{1}{10}$ der Summe.

Fr. 962,433 absorbiert nämlich eine Verbesserung der Bewaffnung
 (Anschaffung der Jägergewehre Fr. 429,891
 Umänderung der Infanteriegewehre „ 532,542)

Fr. 3,343,392 sind der Erlaß der Sonderbundsschulb, waren aber auch nur die Uebernahme der Kosten des Sonderbundskrieges, den der Bund glücklich führte, auf seine eigenen Lasten, also gleichfalls rein eine Ausgabe wegen politischer Verhältnisse.

Fr. 886,128 endlich beträgt die den Kantonen geleistete Rückvergütung der in die Bundeskasse bezogenen Poststragnisse der glücklichen Postjahre. Sie war also nur ein Abschrieb von Einnahmen, welche, laut dem zuletzt gefaßten Beschlusse, nicht dem Bunde, sondern den Kantonen gehörten.

Der Betrag der wirklich „freiwilligen Beiträge“ des Bundes an Unternehmungen, welche nicht als unmittelbare Aufgabe desselben erscheinen, reduziert sich auf folgende Posten:

1853 Rheinkorrektion	Fr. 50,000
1855 Neufkorrektio	„ 15,000
1856/57 katholische Kirche in Bern	„ 50,000
1857/59 Brünigstraße	„ 345,000
1860 Acherreggbrücke	„ 20,000
Seeabfluß in Luzern	„ 19,400
Reformirte Kirche in Luzern	„ 25,000
	<hr/>
	Fr. 524,400

Gleich freiwilliger Art war auch die Uebernahme des Nachlasses Franconi „ 30,000

Total Fr. 554,400

Das ist Alles, was die Eidgenossenschaft in der ganzen bisherigen Periode auf andere Seite unterstützend oder hülfleistend, überhaupt freiwillig gethan oder zu thun vermochte.

E. Rücksichtlich der Ausgabenvermehrung, welche in den wichtigsten Posten, der Natur der Sache gemäß, wesentlich auf die Verwendungen für Militärzwecke fällt, können wir auf unsere spezielle Aushebung im Berichte vom 14. Dezember einfach zurückweisen.

Diese Ausgabenrubrik betrug:

Anno 1850	Fr. 634,194
1854	1,660,786
1858	2,160,992
1859	3,954,045
1860	3,798,477

Für's laufende Jahr finden sich im ordentlichen Budget dafür allerdings nur ausgesetzt. Die bewilligten Nachtragskredite belaufen sich aber bereits wieder auf wozu noch der in laufender Sitzung bewilligte Kredit von für die neuen, gezogenen Geschütze hinzu kommt.	Fr. 2,013,058. 50
	" 230,014. 92
	" 1,040,000. —
Total bereits wieder	Fr. 3,273,073. 42

Schon nach diesem Rückblicke und den bisherigen Aushebungen ist daher die Annahme der Botschaft, daß fortan ein Betrag von Fr. 1,448,000 für Außerordentliches, resp. 1 Million zur „freien Verwendung“ als regelmäßiger Ueberschuß unserer Verwaltungsrechnung bleibe, keineswegs als verläßlich anzusehen.

Jeder nähere Blick auf die zur Zeit bestehenden Verhältnisse und die nothwendige Entwicklung derselben läßt aber beinahe mit Sicherheit darauf schließen, daß eine fortwährende und wesentliche Progression selbst in den als „ordentlich“ betrachteten Ausgaben der Bundesadministration überhaupt, namentlich aber der Militärverwaltung unvermeidlich sei.

Sind alle Besoldungen und Entschädigungen im Verhältniß der stets steigenden Preise aller Bedürfnisse nicht auch fortwährend zu erhöhen?

Mehren sich die Ansprachen an die Leistungen des Bundes, wie z. B. ganz jüngst mit der Abordnung nach Japan und der Vertretung für die neue Ausstellung in London geschehen, nicht von jeder Seite?

Welche Folge wird auch nur eine geringe Soldderhöhung der Truppen im Allgemeinen oder selbst nur bei einzelnen Instruktionzweigen haben?

Wie weit muß schon das jüngste, in beiden Räten unbeanstandet angenommene Postulat einer Verbesserung der Stellung des Quartierträgers, d. i. der Erhöhung der Quartiergelder, wie gering sie auch gehalten werde, greifen?

Wie viel bleibt immer wieder am Kriegsmaterial zu verbessern, zu erneuern, zu ergänzen?

Eine Hauptaufgabe beim Militär ist die entsprechende Instruktion. Die im letzten Jahre versammelte Kommission der militärischen Experten, zu welcher die ersten Autoritäten berufen waren, verlangte eine Ausdehnung nicht nur aller Rekrutenschulen der Artillerie und der Scharfschützen, sondern auch der Wiederholungskurse der ersten. Werden aber an solche Ausdehnungen sich nicht andere, gleichartige für andere Korps anreihen? Daß die Einführung eines neuen Geschützsystemes bei der Artillerie auch neue Auslagen für neuen oder veränderten Unterricht haben müsse, ist einleuchtend.

Rücksichtlich der Kavallerie bringt das letzterlassene neue Gesetz auch dem Bunde, wegen zu erhöhenden Abschätzungen, seinen Antheil neuer Auslagen.

Eine wesentliche Notiz des bundesrätlichen Rechenschaftsberichtes, S. 372, *) scheint darauf hinzudeuten, daß den gesteigerten Anforderungen an die Ausbildung der Infanterie nur begegnet werden könne, wenn der Bund es übernehme, für tüchtige Instruktoren Sorge zu tragen, weil die Lage derselben in den Kantonen durchschnittlich keine günstige sei. „Einerseits“, so lautet die erwähnte Berichtsstelle wörtlich, „erhalten sie kleine Befoldung, andererseits nicht genügende dienstliche Beschäftigung.“

So lange diese Verhältnisse sich nicht ändern, werden wir Mühe haben, ein auf richtiger Stufe geistiger Ausbildung stehendes Instruktionskorps zu besitzen und zu ergänzen.

Allerdings mag es durchaus im Interesse einer guten Instruktion liegen, daß der Bund die Instruktoren auch für die Infanterie stelle und dadurch die Instruktion gewissermassen selbst übernehme. Eine neue bedeutende Auslage ist davon untrennbar!

Wie, wenn erst weitern Begehren der Kantone um Entlastung in dieser oder jener Richtung entsprochen wird?

Noch verdient besondere Würdigung, wie das Militärdepartement in einer Reihe der wichtigsten Posten nicht vermochte, die gegebenen Budgetsätze einzuhalten.

Im Ganzen, trotz einigen Minderausgaben, erstiegen die letztjährigen Ueberschreitungen Fr. 120,764. Der Truppenzusammenzug allein kostete Fr. 83,020. 58 über den Budgetansatz. In andern Posten ergaben sich Ueberschreitungen beim Unterrichte der Artillierekruten, sowie der Wiederholungskurze von Kavallerie, Scharfschützen, Artillerie- und Schützenreserve, was die Bundesversammlung zu einem besondern Postulate veranlaßte. Das Departement aber hatte darüber in seinem Berichte bemerkt: „die Ueberschreitungen rühren größtentheils von einer mangelhaften Budgetirung her.“ Unsererseits erblicken wir darin den Beweis, daß Posten, welche früher genügend waren, unzureichend geworden sind.

Es scheint daher kaum wahrscheinlich oder möglich, daß sich jene reine Million eines für freiwillige Beiträge disponibeln Rechnungszüberschusses, der bundesrätlichen Voraussetzung gemäß, in Wirklichkeit herausstellen werde.

Diesen Verhältnissen der Bundeskasse gegenüber prüfen wir nun die Ansprachen an dieselbe.

Wir haben in unserm letzten Berichte bereits darauf hingewiesen. Voraus stehen die Bedürfnisse einer bessern Bewaffnung

*) Im Bundesblatt v. J. 1861, Band I, Seite 842.

des Bundesheeres. Die Erstellung einer Anzahl neuer gezogenen Geschütze ist nun, mit etwas über einer Million, bereits beschloffen.

Die Umänderung der ältern Geschütze erscheint aber von ähnlicher Urgenz; sie wird auch so bald vollzogen werden, als die entsprechenden Vorschläge über die Art der Ausführung reif sind. Unsere frühere Annahme einer Ausgabe auf diesem Posten von nur Fr. 500,000 ruhte auf der Voraussetzung, daß man gesonnen sei, vorläufig nur die Hälfte Geschütze ohne kostspielige Umänderungen für das neue System benutzbar zu machen.

Ohne Zweifel wird sich daher die Ausgabe auf diesem Posten bei vollständiger Durchführung eines ganz neuen Geschützsystems bedeutend steigern.

Auf gleiche Weise verhält sich's mit der Neu-Bewaffnung der Infanterie. Unser Bericht enthält dafür einen Ansatz von $3\frac{1}{4}$ Millionen. Dieser beruht auf der Voraussetzung, daß die Kantone einen Theil der Kosten tragen, und die Maßnahme nur beim Bundesanzug zur Ausführung komme. Man versichert uns nun aber, daß der Anschlag viel zu niedrig gewesen sei. Die Maßnahme werde vollständig und bei der sonstigen Belastung der Kantone für Militärausgaben auch wohl ausschließlich auf Kosten der Eidgenossenschaft durchgeführt, vielleicht von dieser selbst noch ein Waffenvorrath angeschafft und magaziniert werden müssen.

Die Erstellung bereits beschlossener Kasernen (Budget $1\frac{1}{2}$ Mill.) so wie jener Befestigungen, welche das Protokoll der Militär-Kommission vom August v. J. als dringende Nothmaßnahmen fordert (siehe unsern Bericht) wollen wir nicht weiter berühren; es scheint, daß hierin neuere Ansichten sich den frühern, wenn auch noch so positiv ausgesprochenen, entgegengesetzt haben. Jene Verbesserung der Bewaffnung aber, bleibt sie nicht nothwendig und darf sie auf einen fernern Termin herausgerückt werden?

Die Ausgaben für Werke des Friedens bedürfen kaum einer nochmaligen Andeutung.

Für die Rheinkorrektion ist Ihre Hülfe gewiß, nicht nur wegen des früher bereits gefaßten Beschlusses, sondern wegen der Sache an sich, wegen der augenfälligen Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Unternehmung wie der Unzulänglichkeit der kantonalen Mittel dafür, und Angesichts der neuesten Vermüthungen, Angesichts der Gewißheit, daß der Zustand sich fortwährend verschlechtert, Angesichts der langen Pendants bezüglicher Eingaben, Angesichts endlich selbst des jüngsten bezüglichen Berichtes Ihrer Kommission. Anschlag der Kosten derselben nach der neuesten Eingabe: 9,650,000 Franken.

In ganz gleicher Berechtigung aber steht die Jura-Gewässerkorrektur, und gewiß werden die Hindernisse, die ihr nur vorübergehend entgegenstehen, auch in nicht ferner Zeit überwunden werden. Die Rhone-Korrektion dagegen, auf welche wir im letzten Berichte nur als auf ein vermuthlich nachfolgendes Postulat hindeuten konnten, haben die neuesten

Erfahrungen bereits als eine Anforderung dringender Nothwendigkeit herausgestellt, und das Gejuch dafür liegt beim Bundesrath, der seine Experten auch schon bestellt hat. Es ist hier daher ebenfalls unmöglich, daß die Bundesversammlung ihre Hülfe — und ihre baldige, kräftige Hülfe versage.

Uri läßt sich wieder um eine Neuß-Korrektion vernehmen, und ein Besuch der Linth-Anwohner um Vollendung jenes ersten, würdigen Nationalunternehmens der frühern, bessern Bundesperiode der Mediationszeit unterlag auch bereits während der gegenwärtigen Sitzung einer vorläufigen Berathung Ihrer Behörde.

Wie erscheinen nun, allen diesen Werken vom höchsten volkswirthschaftlichen Interesse gegenüber, auf welche der Art. 21 der Bundesverfassung seine nächste und längst anerkannte, ungekünstelte Anwendung findet, die vorliegenden Straßenprojekte? Ist eine wesentliche Bethheiligung des Bundes dabei gerechtfertigt, und selbst mit Priorität, Angesichts all' der angedeuteten unabweislichen Ansprachen für die ersten militärischen und volkswirthschaftlichen Bedürfnisse? Darf, wegen einer zusammengebundenen Vorschubung dieser Projekte, selbst die Finanzlage des Bundes bloßgestellt und einer neuen Zusuchnahme zu außerordentlichen Mitteln, zur Kreirung von Anleihen in dieser oder jener Form, wie der Bundesrath auf den Nothfall schon in seiner frühern Botschaft andeutete und in der gegenwärtigen wieder in Aussicht stellt, auch ohne das Eintreten irgend eines außerordentlichen politischen Ereignisses, als beinahe unvermeidlich gerufen werden?

Dieß ist's, wogegen wir, nach neuer einfäplicher Prüfung, uns mit Entschiedenheit aussprechen müssen.

Zu einer richtigen Würdigung halten wir nun die zusammengetragenen Projekte auseinander, und betrachten ein jedes für sich.

Seiner geschichtlichen Entstehung, so wie auch der Art und Weise seiner Entstehung nach, begegnet uns zuerst das Graubündnerische Straßennez.

Dieses ist originellen, Graubündnerischen Ursprunges, aus dem Bedürfnisse des dortigen Landestheiles hervorgegangen, von den dortigen Behörden schon früher beschlossen und nun an die eidgenössischen Räte gebracht, um mittelst einer Bundessubvention die schnellere und vielleicht auch vollständigere und bessere Ausführung desselben — unter gleichzeitiger Erleichterung des Kantons zu erzielen. Ein Kommissionsbericht darüber an die Ständekommission datirt sich vom 11. März, ein Bericht des kantonalen Oberingenieurs vom 25. Juni, der Beschluß des Großen Rathes vom 14. Juni, und die Eingabe des dortigen Kleinen Rathes an den Bundesrath vom 27. Juni v. J.

Die Verbindung größtentheils so weit entlegener, selbst in der Nähe einander meist entfernter Landestheile mit allen übrigen, die Erleichterung,

gewissermaßen selbst die Ermöglichung eines belebenden Verkehrs unter den verschiedenen Zweigen eines nicht allein durch hohe Gebirge, sondern auch durch dreierlei Sprachen getheilten Volksstammes, begreift wahrlich ein volkswirthschaftliches Interesse von sehr nahe liegender, hoher Bedeutung — und wir dürfen es auch für die Eidgenossenschaft als ein solches bezeichnen, wenn gleich in manchen anderen Kantonen alle Erstellung ähnlicher Straßen rein als Kantonalsache betrachtet wurde. In ganz gleichem oder auch nur annähernd gleichem Verhältniß steht dießfalls doch kein einziger anderer Kanton, auch mag die Subvention der Brünigstraße als ein Präcedens dafür geltend gemacht werden.

Auf eine militärische Wichtigkeit des Netzes oder einzelner Theile desselben für den Bund legt Ihre Kommissionsminderheit rein keine Bedeutung, wie sich dieses aus ihrer spätern Würdigung der Furka ergeben wird. Dagegen hält sie das vorher angedeutete Moment für hinreichend, um dem Kanton Graubünden eine Bundessubvention für sein Straßennetz zu bewilligen, und sie glaubt, die Bundesversammlung hätte keinen Anstand genommen, diese Bewilligung auszusprechen, wenn ihr das Gesuch dafür für sich allein, wie es eingereicht war, und ohne Zusammenkuppelung mit den von Bundes wegen angeregten „militärischen Alpenstraßen“ vorgelegt worden wäre.

Was den Beitrag betrifft, so bleibt die Kommissionsminderheit bei dem Betrage stehen, den der Bundesrath dafür sachgemäß und genüßlich erachtet hat. Es ist auch der gleiche Betrag, den die Expertenkommission von Graubünden selbst (Berichterstatter H. R. v. Planta) in ihrem Berichte an die Ständekommission (Litt. A der Aktenstücke über das bündnerische Straßennetz) als die beim Bunde nachzusuchende Summe bezeichnet hat.

Rücksichtlich der Bedingungen bleiben wir im Wesentlichen einfach bei der Redaktion, wie die Minderheit der ständeräthlichen Kommission sie aufgenommen hat, weil dieselben, abgesehen von dem militärischen Interesse, welches uns nicht zur Nichtsahnur dienen konnte, an sich als zweckmäßig erscheinen. Insbesondere abstrahirten wir von der Aufnahme des Albulapasses, obwohl wir diesen Paß als den an sich natürlichsten ins Engadin anerkennen müssen, weil nun einmal die Julierhauptstraße, mehr südlich liegend, schon besteht, und eine andere über den Flüela, mehr nördlich, neu erstellt werden soll, welche für die Verbindung von Davos und Prättigan mit dem untern Theile des Engadin die beste Verbindung bieten wird. Drei Haupt- und Handelsstraßen nach dem gleichen Thale, in so kurzer Entfernung von einander, wären doch etwas wohl viel, und eine Mehrausgabe seitens des Bundes, wenn auch nur von Fr. 100,000, dafür kaum gerechtfertigt.

Furka.

Nur von der Bundesbehörde ist der Bau dieser Alpenstraße, und zwar den Akten nach aus rein militärischem Standpunkte, angeregt und betrieben! Von den Behörden des Kantons Wallis und ebenso auch des Kantons Uri liegt zur Stunde noch kein bezüglicher Gesuch und keinerlei verbindlicher Antrag vor. Darin ist wohl auch der Grund zu suchen, warum von jedem Abschluß einer bezüglichen Konvention abstrahirt und nur auf die vorläufige Festsetzung gutfindlicher Beiträge und Bedingungen seitens des Bundes abgestellt wurde — ein Verfahren, bei welchem, nebenhin gesagt, der Bund jedenfalls genug bieten muß und dabei doch noch riskirt, ein Dekret der h. Bundesversammlung in die Luft zu bauen! Es bedurfte daher so viel Verhandeln darüber, ob nicht und wie die verschiedenen Beschlüsse, respektive Offerten des Bundes, zur geneigten Akzeptation an einander zu binden seien.

Wir haben bereits angedeutet, daß wir jenen militärischen Standpunkt nicht richtig finden können, und es ist dieses insbesondere für die Furka der Fall. Wie uneinig erscheinen die Militärs darüber! und wie wenig vermögen die Expertentheoreme und Raisonnements dafür vor dem Urtheile des einfachen Mannes Halt zu gewinnen!

Dem „prinzipiellen Kreuze“ des Gotthardt werden prinzipielle Dreiecke entgegengesetzt, in welchen da der Grimsel, dort dem Paniz ein bedeutender Punkt angewiesen wird. — Noch einleuchtender aber wird eingewendet, daß ein solches Kreuz Bedeutung haben möge, wenn das Centrum desselben, der Natur des betreffenden Landes gemäß, einen wirklichen Mittelpunkt für die Vertheidigung des Landes bilde. — Dieses könnte z. B. wohl von Luzern, niemals aber von einem kleinen abgelegenen Hochthale gelten, wo die meisten Ressourcen fehlen und von Konzentration starker Truppenkorps nicht die Rede sein dürfte.

Bedeutendes Gewicht ist ferner auf die Ansicht zu legen, welche es tadelt, daß man, von der Idee der Wichtigkeit besetzter Positionen nachgerade zurückgekommen, dagegen nun auf Straßenpositionen Gewicht legen und in enge Thäler Truppenmassen hereinziehen wolle.

Mit Schärfe ist weiter erklärt worden: eine Behauptung, daß Genf und das Wallis auf der Furka oder dem Gotthardt vertheidigt werden müsse, namentlich gegen Frankreich, entbehre allen Haltes. So lange man in der Waadt stark sei, wäre jede Truppe im Wallis bedroht. Ueberhaupt wäre die Furka in einem Kriege gegen Frankreich, den man doch zunächst vor Augen habe, ohne Bedeutung. In einem Kriege Frankreichs mit Italien finde dasselbe der Angriffspunkte gegen letzteres genug und könne keinen Grund haben, sich die Schweiz zu einem Feinde zu machen; in Verbindung dagegen mit Italien habe es ja durch dieses gegen einen weitem Feind wieder die gemeinsamen Angriffspunkte und brauche gleichfalls nicht, sich mit der Schweiz zu verfeinden. Bei einem Kriege

mit Deutschland könne nur die Ebene als Durchgangspunkt in Frage kommen, und bei einem direkten Kriege mit der Schweiz selbst verstehe sich der Angriff gegen diese auch in der Ebene. Auf ähnliche Weise könne von einem Schutze der Luziensteig durch die Furka keine Rede sein, indem dieselbe von Zürich aus gestützt werden müsse. Ueberhaupt werden Kriege jetzt eher in den Ebenen, als in den hülfquellenarmen Gebirgen entschieden. Wer die Ebene besitze, sei wohl auch Herr des Gebirges.

Sonderbar: die Existenz des Simplons wird als eine Gefahr für das Wallis betrachtet! Der Gefahr zu begegnen, will man einen zweiten ähnlichen Paß bauen, welcher nur, statt nach Italien, auf allen Seiten in die übrige Schweiz führen würde. Der dadurch geschaffenen neuen Gefahr erklärt man aber mit ein paar Wegzerstörungsvorkehrungen sicher begegnen zu können. Warum beseitigt man nicht viel einfacher mit ein paar ähnlichen Vorkehrungen, oder noch lieber mit einem kleinen Fort, nicht auch die Gefahr des so gefährlichen oder gefährdeten Simplon geradezu direkte? Mit einem solchen Fort könnte sowohl den Italienern das Herab-, als den Franzosen das Hinaufsteigen verleidet werden. (Man erinnert sich, daß wenn nicht der Kommandant des kleinen Forts *Bar d* im Mostathale durch List bestimmt worden wäre, dasselbe zu übergeben, dem großen Napoleon selbst sein berühmter Uebergang über den großen St. Bernhard eher Verderben als Sieg gebracht hätte.)

Mit Manchem von diesem stimmte die Diskussion im Ständerath vollkommen überein; ja man schien dort darüber sehr im Klaren, daß die „Militärstraße“, die man baue, für den Feind eben so gut gebaut werde, als für uns selbst, ja sie könne nur eher zum Anlocken, als zum Abschrecken des Feindes dienen. Bleibt aber auch dahingestellt, ob unsere Gebirgspässe im jezigen Zustande oder mit Kommerzstraßen für uns mehrere Sicherheit und eine leichtere Vertheidigung gewähren: so behalten wir das Vertrauen, daß unsere Stärke in unsern Truppen beruht, und daß diese unsern Boden, so wie er ist, zu vertheidigen wissen werden. Gefahr bleibt dabei gewiß jedenfalls weniger für die Berggegenden, als für die wohlbevölkerten und hablichen Tiefgelände.

Mögen wir unsere Mittel daher vorzüglich für die allgemeine Vertheidigung rüsten, und dabei bedenken, daß diese vielleicht schon im nächsten Jahre nöthig wird, wenn jedenfalls noch keine „militärischen Alpenstraßen“ bestehen werden.

Dieser Titel ist von der Mehrheit des Ständerathes vereinfacht worden; — ohne Zweifel hat sie damit bedeuten wollen, welche Wichtigkeit auch sie dem „militärischen“ Werthe dieser Pässe beilegt.

Wir sagen unsererseits: Baut Straßen, wo der friedliche Kommerz sie erheischt, und dann mögen unsere Strategen sorgen, daß sie im Kriege zu unserm Schutze dienen!

Wie unbedeutend aber, ja wie nichtig eine Furkastraße für den Verkehr, für wirklich volkswirtschaftliche Interessen sei und wie wenig da-

her der Art. 21 der Bundesverfassung eine ungezwungene, schlichte und rechte Anwendung auf sie leide, zeigt der erste Blick auf die Karte und die allgemeinste Würdigung der Verkehrs- oder vielmehr Nichtverkehrsverhältnisse, wie sie bei diesem Passe wirklich bestehen.

Die Entfernung zwischen dem dies- und jenseits bewohnten Thalge- lände ist so groß, und die Schwierigkeit des Weges so lästig und bedeutend, die Bewohnerzahl der nächstgelegenen Dörfer so gering, was der Boden da und dort bietet, so gleicherlei, und daher das, was dieselben von einander zu beziehen, mit einander auszutauschen hätten, abermals so unbedeutend, daß ein eigentlicher Kommerz in der That nicht bestehen kann. Dazu kommt noch die Verschiedenheit des Staatsgebietes und der kantonalen Beziehungen, — Alles in frappantem Gegensatz zu den Verhältnissen, welche bei den Thalschaften Graubündens obwalten.

An Allem diesem wird aber auch die schönste Furkastraße nicht viel, oder so zu sagen nichts ändern.

Gebaut würde sie in der That wesentlich nur für den Touristenverkehr, welcher allerdings zur Zeit eine gewisse Bedeutung hat, und durch die Straße noch etwas gewinnen könnte.

Aber für Touristen, und wesentlich nur, damit sie auch hier die Chaise benützen und in dieser von höchster Höhe den Gletscher bewundern können, scheint uns die Verwendung einer großen Summe aus der eidg. Kasse, aus dem Titel des §. 21 der Bundesverfassung, doch kaum zu rechtfertigen, — zumal Angesichts der berührten Verhältnisse dieser Kasse und Angesichts der andern, wahrlich vollberechtigten und dringlichen Ansprachen an dieselbe, für welche eine h. Versammlung kaum gerne darauf ver- trösten wird: wegen der nun ertheilten Priorität seien für dieselben dann Anleihen aufzunehmen.

Warum bezeugten sich bei den bezüglichen Verhandlungen im Stände- rath die Abgeordneten von Uri und Wallis so indifferent? Warum wurde nur so wesentlich darauf abgestellt, daß die Straßenbreite auf ein Mini- mum beschränkt, das Gefäll bedeutend erhöht und das Zweidrittelsver- hältniß gestrichen werde? Selbst in der Verhandlung der Kommission ließ das Mitglied für Uri keine Erklärung fallen, daß dem Kanton an dieser Verbindung wesentlich gelegen sei, und die Aeußerungen der beidseitigen Repräsentanten ließen darüber keinen Zweifel, daß sie nicht jede Summe aus der eidg. Kasse lieber, als für diese Militärstraße, für ihre resp. Flußkorrekturen empfangen würden.

Schließlich darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß bei Erstellung dieser Straße mit der Bezahlung des fixen Beitrages keineswegs die ganze Last getragen ist, welche für die eidg. Kasse daraus erwächst; es gilt dann noch das weitere Opfer der Erstellung von Blockhäusern und Ka- fernern, wenn die Straße in der That als Militärstraße benüßbar werden soll. Den Unterhalt müßten freilich, nach dem Beschlußprojekt, die Kan-

tone übernehmen, und sie würden damit, wie wir gerne anerkennen, eine bedeutende Verpflichtung eingehen. Sie dürften aber wohl sicher sein, daß die Bundesbehörde die bezügliche Bestimmung, so lange die militärische Benützung des Passes nicht nöthig wird, nicht zu strenger Anwendung bringen könnte.

Unser Antrag über dieses Projekt kann daher nur auf Nichteintreten lauten.

Das Gleiche ist der Fall auch rücksichtlich des Oberalpprojektes, Urnerseite. Die Gründe sind dieselben.

Es ergibt sich dabei freilich das allerdings einen scheinbaren Widerspruch zeigende Verhältniß: daß die gleiche Straße als im Graubündnerschen Netze inbegriffen auch mit der Subvention für dieses betrossen wird, während dagegen jede Subvention für die Strecke auf Urnergebiet unserm Antrage nach wegfällt. Die Minderheit der ständeräthlichen Kommission schloß wohl deswegen die Oberalp vom Graubündnerschen Netze aus, um dagegen den Albula aufzunehmen.

Unsererseits fanden wir das Letztere unpassend, weil wir die Grundlage zu unserm Beschlusse im Graubündnerschen Großrathsbeschluß suchten. Eben deswegen blieben wir dagegen auch bei der Aufnahme des Oberalppasses, womit wir hingegen in Bestimmung der Subventionssumme nicht höher gehen, als die Minderheit der Kommission des Ständerathes. Der Mehrheitsvorschlag dagegen der Kommission, sowie der Beschluß des Ständerathes geht um mehr als Fr. 200,000 höher, indem er für die gesamte Oberalpstraße (Graubündnersches Gebiet über $\frac{2}{3}$) Fr. 350,000 extra aussetzt, und doch den Beitrag einer Million für das übrige Straßennetz unverändert beläßt. Von Aufnahme der Subvention für die Strecke auf Urnergebiet abstrahirten wir, wie bereits bemerkt, wegen Abgang jedes wirklichen Besuches von Seite dieses Kantons; dagegen nehmen wir an, daß die h. Bundesversammlung, sobald ein Gesuch darum eingieng, auch sofort einen verhältnißmäßigen Beitrag dafür aussetzen würde.

U z e n t r a ß e .

Auch für diese ist die Anregung von der Bundesbehörde ausgegangen; aber die betreffenden Kantonsregierungen haben doch beide die Anregung mit Eifer aufgegriffen und die Sache zu der ihrigen gemacht. Die beiden Kantone liegen sich mit ihrem Hauptgebiet nahe; die gegenseitigen Beziehungen müssen häufig sein, und der Landverkehr unter ihnen ist nur durch diese kurze Bergstrecke unterbrochen. Hier ist die Ausmündung des Schwyzerschen Straßennetzes in die Gotthardstraße. Mit verhältnißmäßig höchst bedeutenden Opfern bald ganz erstellt, sucht dasselbe hier eine wesentliche Vollendung. Ueberdies ist dem Kanton Schwyz beim Uebergange der Zölle und Weggelber, sowie der Posten an den Bund, in Folge der frühern Versäumnisse, nur eine geringe Entschädigung zugefallen;

endlich war 1838 für die damals schon projektirte Straße ein Weggeld bereits bewilligt.

Deswegen akzeptiren wir hier, wenn auch anderseitige Bedenken entgegenstehen, die Anträge des Bundesrathes nach der Form, wie sie ihnen im Ständerath gegeben wurden. Mit der Zustimmung aber zu einer Unterstützung der beiden Projekte des Graubündner'schen Straßennetzes und der Aargenbergstraße sehen wir uns an die äußerste Gränze desjenigen gerückt, was uns in dieser Richtung zulässig schien.

Der Bundeskasse wird damit eine Ausgabe von Fr. 1,600,000, zum Theil zahlbar in nahen Terminen, aufgeladen. Drei theilhaftigen Kantonen wird dadurch für ihre nächsten, reellen Bedürfnisse in reichem Maße Rechnung getragen. Die Verhältnisse der Kantone, welche an der Gottshardttroute ein Interesse nehmen, finden sich dabei in indirekter Weise mitberücksichtigt. Um so mehr sollte darin auch Grund erkannt werden, gegen Weiteres die unerläßliche Gränze zu setzen.

Es würde damit auch eine Garantie der That gegen weiteres Vorgehen in gleicher, oder ähnlicher Richtung und damit zugleich Beruhigung geboten für die nöthige Rücksicht auf Erhaltung eines gesunden Finanzzustandes und unverrückte Wahrung jener Prinzipien unserer innern Politik, mit welcher das friedliche Gedeihen unseres jungen Bundes so enge verknüpft ist. Schließlich brauchen wir nicht noch zu wiederholen, daß Wallis in der Rhonekorrektur die Realisirung seiner nächsten materiellen Interessen zu suchen hat.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 23. Juli 1861.

Die Minorität der Kommission:
 Dr. A. Escher.
 F. Curti, Berichterstatter.

Bericht der Minderheit der Kommission des Nationalraths betreffend die militärischen Alpenstraßen und das Straßennez von Graubünden. (Vom 23. Juli 1861.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.09.1861
Date	
Data	
Seite	557-571
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 464

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.